

ÜBERS ZIEL HINAUSGESCHOSSEN?

Zu anwaltlichen Kanzleipflichten gemäß § 27 BRAO



Dr. Dirk Christoph Ciper

Das anwaltliche Standesrecht ist Bundesrecht, die aufsichtsbehördliche juristische Realität sieht indes ganz anders aus: Was die eine Kammer als berufsrechtlich völlig unbedenklich erachtet, landet durch die andere ohne Umschweife direkt auf dem Tisch der Generalstaatsanwaltschaft. Wie soll sich der betreffende Rechtsanwalt dann verhalten?

Eine derartige Konstellation kann in den Fällen der „Nichteinhaltung der standesrechtlich verankerten ‚Kanzleipflichten‘“ entstehen: Nach § 27 I BRAO muss der Rechtsanwalt bekanntlich am Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Für eine Kanzlei – dasselbe gilt im Übrigen auch für eine Zweigstelle, die synonym zur Hauptstelle zu betrachten ist und beide auch nicht als solche zu kennzeichnen sind – sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

„Es muss jeweils eine Räumlichkeit mit Klingel und Namensschild vorhanden sein. Es ist ein auf die Existenz einer anwaltlichen Niederlassung hinweisendes Praxisschild erforderlich, ferner ein anwaltlicher Telefonanschluss und ein Briefkasten. Die Räumlichkeit muss zur Durchführung vertraulicher Mandantengespräche geeignet sein und im Sinne eines Kommunikationszentrums die Erreichbarkeit des Rechtsanwalts gewährleisten. Dabei kann in einer Zweigstelle eine telefonische Rufumleitung zur Hauptkanzlei oder zu einer weiteren Kanzlei eingerichtet sein. Bestimmte Präsenzpfllichten des Rechtsanwalts bestehen ebenso wenig wie eine Verpflichtung, sich zeitweilig tatsächlich in der Zweigstelle aufzuhalten. Theoretisch setzt die Zweigstelle auch kein Personal voraus. Zwingend erforderlich ist aber die Zustellmöglichkeit auch unter der Zweigstelle, sodass ihre Kenntlichmachung zwingend erforderlich ist. Für die Zustellmöglichkeit ist Personal deshalb nicht erforderlich, weil es gemäß § 180 ZPO für Zustellungen ausreichend ist, wenn ein Schriftstück in einem zu dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt wird. Die Gewährleistung der Erreichbarkeit setzt aber voraus, dass ein solcher Briefkasten täglich geleert wird. Die Erreichbarkeit des Rechtsanwalts für Mandanten, Gerichte und Behörden für beide Kanzleibegriffe erfordern freilich keine persönliche Anwesenheit des Rechtsanwaltes oder von Personal“ (vgl. Henssler/Prütting § 27 Rn. 16, 17).

Danach bestehen für einen Rechtsanwalt, der eine Kanzlei, oder eine Zweigstelle unterhält, weder konkrete Präsenzpfllichten noch die Vorgabe der Beschäftigung von Personal. Es reicht allein aus, dass der Anwalt über die verschiedenen aufgezeigten Wege jeweils „erreichbar“ ist. Das sieht die Rechtsanwaltskammer Berlin offensichtlich anders (Az.: II KL 1839.12): Die Kammer stellt heraus, dass die „Kanzlei“ das Zentrum der Kommunikation für einen Rechtsanwalt darstellen sollte. Daher werde eine personelle Besetzung der Kanzleiräume über mindestens vier Wochentage erwartet. Mit anderen Worten: Es genüge nicht den Anforderungen an die Kanzleipflicht, wenn der betreffende Anwalt sämtliche weiteren o. a. Voraussetzungen erfülle. Erforderlich sei seine Präsenz, alternativ diejenige des vorgehaltenen Personals.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf stellt hierzu eindeutig fest (Az.: A/1467/2019 I-SA), dass Personal u. a. wegen § 180 ZPO gerade nicht erforderlich ist und fügt hinzu: „Die beiden Kanzleibegriffe (hier: Hauptstelle und Zweigstelle) erfordern freilich auch keine persönliche Anwesenheit des Rechtsanwalts.“ Wie soll sich also da der Rechtsanwalt verhalten, dem die für ihn zuständige Kammer aufgibt, per sofort eine Sekretariatskraft einzustellen, und auch noch die Tages- und Stundenanzahl pro Woche vorgibt? Er könnte sich etwa an den vom langjährigen und aktuellen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert Schons, einem seit Jahren höchst engagierten Experten in Fragen des Berufsrechts, in einem diesen Komplex betreffenden Zivilverfahren zitierten Satz von Watzlawik halten: „... mit Hilfe solcher unwiderlegbarer Beweisführungen kommt man schließlich zu Überzeugungen, deren Unerschütterlichkeit nur noch von ihrer Merkwürdigkeit übertroffen wird.“

Ebenso wie die langjährige Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Gräfin Margarete von Galen, konstatiert Herbert Schons, dass das Bild des Rechtsanwalts, der nach Terminvereinbarung jeden Mandanten in seiner Kanzlei empfängt, völlig veraltet ist und nicht mehr der Rechtswirklichkeit entspricht. Ganze Scharen von Anwälten, im Übrigen zur vollsten Zufriedenheit des rechtssuchenden Publikums, wickeln Mandate mit gewaltigen Streitwerten über Jahre hinweg ab, ohne die Mandanten jemals gesehen zu haben. In der Tat ist es so, dass nicht nur „Großkanzleien“, die mit internationalen Wirtschaftsfragen befasst sind, in der Regel gänzlich ohne den präsenten Austausch mit international agierenden Konzernchefs und Managern in den „eigenen“ Kanzleiräumen auskommen (da hat der „Wirtschaftsboss“ doch ohnehin weder Zeit noch Muße zu ...).

Auch für den „kleinen Rechtsberatungsmarkt“, der sich mit weniger wichtigen Fällen beschäftigt, gibt es genügend Beispiele, wo die Beratung überhaupt nicht im Kanzleiraum erfolgt (z. B. „www.flihtright.de“, „www.

blitz.de“), ebenso für zahllose Onlineberatungs-Anbieter (vgl. „www.advocado.de“). Die Liste ließe sich beliebig fortführen (Ein Anwaltskollege warb sogar jahrelang damit, seine Kanzlei von einem Blockhaus in Kanada aus zu betreiben. Und sicher zum Erstaunen der RAK Berlin: Es „klappte“ ganz offensichtlich ...). Erwartet denn heute noch der rechtssuchende Bürger tatsächlich, für seine Beratung ein dauerhaft eingerichtetes Büro mit jederzeit ansprechbarem Anwalt und Personal vorzufinden, oder ist das Klischee des „Liebling Kreuzberg“ heute noch in aller Köpfe? Dann aber bitte auch mit Schlapphut, Dreitagebart, Zigarre im Mund und dem Cognac und Unmen-

gen an Götterspeise im anwaltlichen Besprechungsraum. So ganz nebenher werden dann bekanntlich auch die schwierigsten Fälle gelöst ...

Die standesrechtlichen Vorschriften zu anwaltlichen „Kanzleipflichten“ sind, wie gesagt, Bundesrecht. Daher wäre es begrüßenswert, wenn auch die aufsichtsrechtliche Realität sich diesem nicht verschließe und dabei nicht auch noch deutlich „übers Ziel hinausschieße“.

**Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.,
Fachanwalt für Medizinrecht, zugelassen bei der
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,
Kanzlei Ciper & Coll., www.ciper.de**

» Der RA-MICRO E-Workflow ermöglicht es mir, dass ich immer Zugriff auf alle Dokumente habe – auch bei Gericht. «



RA Dr. Sebastian Hollitzer
Kiel

Digitales Aktenmanagement, das Zeit spart und flexibel macht:
Profitieren auch Sie wie 17.000 Kanzleien in Deutschland
von RA-MICRO.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO



Was ist Datenrecht?

Internet der Dinge, Big Data, Künstliche Intelligenz, Blockchain, Clouds, internationale Datentransfers: Der **rechtliche Umgang mit Daten im digitalen Zeitalter** zählt zu den facettenreichsten Herausforderungen unserer Generation. Dieses Buch definiert erstmals das neu entstehende „Datenrecht“ in seinen wichtigsten Ausprägungen – und liefert für die neuartigen datenbezogenen Rechtsprobleme die zwingend erforderlichen **Lösungsvorschläge**.

Innovativ. Lösungsorientiert. Fachübergreifend.

Eine hochaktuelle Darstellung der drängendsten **Rechtsfragen im Kontext der digitalen, global vernetzten Geschäfts- und Alltagswelt**: z. B. mit Blick auf Status und Grenzen von DSGVO und ePrivacy-VO, den Umgang mit Virtual Reality und Automatisierung, auf Vermögensrechte an Daten oder auch neue Haftungsfragen, etwa bei Gesundheitsdaten oder durch autonomes Fahren.

Online informieren und bestellen:

 www.ESV.info/18782

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Datenrecht in der Digitalisierung

Herausgegeben von
Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider,
Nikola Werry, LL.M. (UK), und
Susanne Werry, LL.M. (UK)

2020, 1008 Seiten, fester Einband,
€ (D) 134,-, ISBN 978-3-503-18782-9

Auch als eBook erhältlich

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen